

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1735/2025/

Betreff: Neue Aufwandsentschädigung „Reinigung der Feuerwehrrhäuser,,	
Federführung: Bürgermeister Verfasser: Hans-Peter Heikens	Datum: 01.12.2025 Fraktion: Bürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal Verwaltungsausschuss	17.12.2025 26.01.2026	

I. Sachverhalt:

I. Ausgangslage in der Gemeinde Jemgum

In der Gemeinde Jemgum bestehen derzeit vier Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Jemgum – Feuerwehrrhaus relativ neu
- Ortsfeuerwehr Ditzum – Feuerwehrrhaus neu
- Ortsfeuerwehr Critzum – Feuerwehrrhaus ca. 40 Jahre alt, Neubau nach aktuellen Standards in Planung (ZILE-Förderung beantragt)
- Ortsfeuerwehr Holtgaste – Feuerwehrrhaus ca. 50 Jahre alt

Bislang wurden die Feuerwehrrhäuser überwiegend von den Feuerwehrrkameradinnen und -kameraden in Eigenleistung gereinigt. Diese Praxis stammt aus einer Zeit, in der hygienische Anforderungen, Erkenntnisse zu Kontaminationsrisiken (Brandrauch, Gefahrstoffe) und die Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes noch deutlich weniger differenziert waren. Heute stehen die Feuerwehren vor gestiegenen Anforderungen:

- Einsatzstellenhygiene und Vermeidung von Kontaminationen
- Schutz insbesondere von Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- klar geregelte Zuständigkeiten und Standards bei der Reinigung von Einsatzkleidung, Ausrüstung und Feuerwehrrhäusern

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Praxis in vielen Kommunen als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Auch aus den Reihen der Jemgumer Feuerwehren wird zunehmend darauf hingewiesen, dass die Reinigung der Feuerwehrrhäuser nach aktuellen Standards organisiert werden muss.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Reinigung von Feuerwehrhäusern ist kein „normaler Wohnungsputz“, sondern Teil des Gesamtkonzepts zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Einsatzkräfte, insbesondere durch kontaminierte Einsatzkleidung, Ausrüstung und Rückstände von Brandrauch.

Rechts- und Regelwerksbezug (Auszug):

- **DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“**
 - regelt den Arbeitsschutz im Feuerwehrdienst und konkretisiert die Verantwortung des Trägers der Feuerwehr für Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. [Unfallkasse Hessen+1](#)
 - Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.
- **DGUV-Regelwerk und Informationen (z. B. DGUV-Informationen zur Einsatzstellen- und Feuerwehrhaus-Hygiene)**
 - zeigen u. a. die Gefährdungen durch Brandrauch und Verbrennungsprodukte sowie entsprechende Schutzmaßnahmen und Hygieneanforderungen auf. [Unfallkasse NRW+2Umwelt Online+2](#)
- **DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ und ergänzende Empfehlungen**
 - legen Planungsgrundlagen, Anforderungen an Feuerwehrhäuser sowie Aspekte der Hygiene und Schwarz-Weiß-Trennung fest. [hfuknord.de+2sifw.rms2cdn.de+2](#)
 - neuere Konzepte zur Einsatzstellen- und Gerätehaushygiene knüpfen direkt an diese Normen und an die DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ an. [fuk.de+1](#)

Aus diesen Regelungen ergibt sich:

- Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst liegt bei der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr. [Kuvb](#)
- Eine fachgerechte, regelmäßig und nachvollziehbar durchgeführte Reinigung der Feuerwehrhäuser ist ein wesentlicher Baustein zur Vermeidung von Kontaminationen und gesundheitlichen Risiken.
- Dies gilt in besonderem Maße für Kinder- und Jugendfeuerwehren, da hier eine besondere Fürsorgepflicht besteht.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige, rein ehrenamtliche Eigenreinigung ohne klar hinterlegte Standards und ohne entsprechende Absicherung kritisch zu betrachten.

3. Fachlicher Hintergrund: Warum eine Pauschale?

In zahlreichen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Anforderungen an die Reinigung von Feuerwehrhäusern in mehrfacher Hinsicht gestiegen

sind:

- höhere Einsatzzahlen und komplexere Einsatzlagen
- größere Sensibilität für Langzeitrissen (z. B. Krebsrisiken durch Brandrauch)
- Einführung bzw. Anpassung von Hygieneplänen
- strukturelle Trennung von „Schwarz- und Weiß-Bereichen“
-

Damit einher geht die Erkenntnis, dass die Reinigung von Feuerwehrhäusern:

- mehr Fachlichkeit erfordert als eine übliche Wohnungsreinigung,
- höhere Anforderungen an Reinigungsmittel, Verfahren und Häufigkeiten stellt,
- und daher nicht einfach wie ein normaler „Haushaltsputz“ nach Stundenlohnmaßstäben kalkuliert werden kann.

Viele Kommunen haben als pragmatische Lösung eine Pauschale pro aktivem Feuerwehrmitglied oder pro Feuerwehr eingeführt. Die Spannweite der genannten Pauschalen liegt – je nach Ausstattung, Größe und kommunaler Finanzkraft – zwischen ca. 5 € und 45 € pro aktivem Mitglied und Jahr.

4. Vorgeschlagenes Modell für die Gemeinde Jemgum

Die Verwaltung schlägt für Jemgum folgendes Modell vor:

- Pauschale pro Ortsfeuerwehr: 1.900 € pro Jahr
- Anzahl Ortsfeuerwehren: 4
- Gesamtsumme pro Jahr: 7.600 €

Aktuelle Rahmenbedingungen:

- Gesamtzahl aktive Kameradinnen und Kameraden: 120
- Daraus ergibt sich rechnerisch:
 - 63,33 € pro aktivem Mitglied und Jahr
 - 5,28 € pro aktivem Mitglied und Monat

Damit bewegt sich die Gemeinde Jemgum – bezogen auf die Pro-Kopf-Betrachtung – am unteren Ende der in anderen Kommunen gezahlten Aufwandspauschalen. Der Vorschlag ist somit zurückhaltend, aber aus Sicht der Verwaltung vertretbar und angemessen.

Charakter des Modells:

- Die Pauschale ist keine zusätzliche Ehrenamtsentschädigung, sondern eine zweckgebundene Aufwandspauschale für die Reinigung der Feuerwehrhäuser.
- Die Ortsfeuerwehren erhalten damit einen klar definierten Budgetrahmen, um:
 - Reinigungsdienste zu beauftragen oder
 - interne Lösungen (z. B. Nebenjobs, pauschale Tätigkeiten) zu organisieren,
 - und zugleich die Anforderungen aus DGUV-Vorschriften, DIN-Normen und Hygieneplänen zuverlässig zu erfüllen.

5. Umgang mit Vorbehalten („Früher haben wir das selbst gemacht“)

Es ist absehbar, dass im politischen Raum und in Teilen der Feuerwehren – insbesondere bei älteren Kameradinnen und Kameraden – die Sichtweise vertreten wird: „Früher haben wir das doch alles selbst gemacht. Wozu braucht es jetzt diesen neumodischen Kram?“

Dazu ist aus Sicht der Verwaltung festzuhalten:

1. Veränderte Rahmenbedingungen

- Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken (z. B. durch Brandrauch und Gefahrstoffe) und der Stand von Technik und Arbeitsschutz haben sich in den letzten Jahren massiv weiterentwickelt.
- Normen und DGUV-Regeln tragen diesen Erkenntnissen Rechnung und haben den Schutzstandard deutlich angehoben.

2. Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr

- Die Gemeinde trägt die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen.
- Es genügt nicht mehr, sich auf „so war es immer“ zu berufen. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schaden von Feuerwehrmitgliedern – und besonders von Kindern und Jugendlichen – fernzuhalten.

3. Ehrenamt entlasten, nicht belasten

- Das ehrenamtliche Engagement in den Feuerwehren soll sich primär auf Ausbildung, Einsatzdienst und Kameradschaft richten.
- Die grundlegende Gebäudereinigung nach strengen hygienischen Maßstäben dauerhaft im Ehrenamt zu verankern, ist nicht mehr zeitgemäß und kann angesichts der heutigen Anforderungen eher zu Überforderung und Haftungsfragen führen.

4. Kontinuität im Geist, Modernisierung in der Umsetzung

- Der Solidargedanke „Wir packen gemeinsam an“ bleibt wichtig.
- Gleichzeitig verlangt die heutige Zeit – wie bei vielen anderen Themen im Projekt „Verwaltung im Wandel“ – eine professionalisierte Organisation und klare Verantwortlichkeiten, um Ehrenamt zu schützen und langfristig zu sichern.

Die Aufwandsentschädigung dient somit nicht „Komfortzwecken“, sondern der Risikominimierung, der Rechtssicherheit und der Wertschätzung des Ehrenamtes.

6. Finanzielle Auswirkungen

- Mehraufwand im Haushalt 2026: 7.600 € jährlich

- Die Mittel sind im Produktbereich „Feuerwehr“ (Sachkonto Aufwandsentschädigungen / Unterhalt Feuerwehrhäuser, je nach Kontenplan) zu veranschlagen.
- Eine Gegenfinanzierung kann im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026 geprüft werden; der Betrag ist im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für den Brandschutz als überschaubar einzuordnen.

7. Alternativen

1. Beibehaltung der bisherigen Praxis (Eigenreinigung ohne Pauschale)

- Aus Sicht der Verwaltung nicht zu empfehlen, da diese Praxis heutigen Anforderungen von Arbeitsschutz, Hygiene und Haftung nicht mehr genügt.

2. Vollständige Vergabe an einen externen Reinigungsdienst

- wäre organisatorisch aufwendiger (Ausschreibung, Leistungsverzeichnisse, Objektbetreuung),
- erreicht in der Regel höhere Kosten,
- nimmt den Ortsfeuerwehren Flexibilität in der Ausgestaltung vor Ort.

3. Abweichende Pauschalhöhe

- Eine niedrigere Pauschale würde das ohnehin am unteren Rand liegende Pro-Kopf-Niveau weiter absenken.
- Eine höhere Pauschale wäre fachlich vertretbar, hätte jedoch höhere Haushaltswirkungen.

Die Verwaltung hält die vorgeschlagene Pauschale von 1.900 € pro Ortsfeuerwehr für einen sachgerechten Mittelweg.

8. Zusammenfassende Bewertung der Verwaltung

Die Einführung einer Aufwandsentschädigung für die Reinigung der Feuerwehrhäuser ist:

- fachlich geboten, um den gestiegenen Anforderungen von Arbeitsschutz, Hygiene und Unfallverhütung gerecht zu werden,
- rechtlich sinnvoll, um der Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr gerecht zu werden,
- organisatorisch pragmatisch, da den Ortsfeuerwehren Handlungsspielräume vor Ort eröffnet werden,
- und finanziell vertretbar, da sich die Pro-Kopf-Pauschale im unteren Bereich der in anderen Kommunen gezahlten Beträge bewegt.

Die Maßnahme ist zugleich ein Baustein, um die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Jemgum zukunftsfest aufzustellen und das Ehrenamt nicht mit Aufgaben zu belasten, die inzwischen zurecht einem professionelleren Standard unterliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss „Finanzausschuss“ empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die vier Ortsfeuerwehren der Gemeinde Jemgum (Jemgum, Ditzum, Critzum, Holtgaste) wird ab dem Haushaltsjahr 2026 eine jährliche Pauschale für die Reinigung der Feuerwehrehäuser in Höhe von jeweils 1.900 € pro Ortsfeuerwehr eingeführt.
2. Die Mittel sind zweckgebunden für die ordnungsgemäße Reinigung der Feuerwehrehäuser (Mannschaftsräume, sanitäre Anlagen, Fahrzeughallen, Fenster etc.) zu verwenden.
3. Die Ortsfeuerwehren organisieren auf Basis dieser Pauschale die Reinigung eigenverantwortlich (z. B. durch Beauftragung geeigneter Kräfte/Dienstleister oder interne Lösungen), unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Hygieneanforderungen.
4. Die Regelung wird nach drei Jahren (erstmalig im Rahmen der Haushaltsberatungen 2029) evaluiert und bei Bedarf angepasst.